

SITZUNG #13

Protokoll des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide



Sitzungstag: Mittwoch, den 01.07.2020
Beginn: 17:20 Uhr
Ende: 19:10 Uhr
Sitzungsort: Rathauskantine, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz

Teilnehmende

| | | |
|-----------------------|---|--|
| Jugendratsmitglieder: | Kai Bertrand Pascal Bertrand Mattis Kuk Carlotta Leitz Ben Meisborn | Jurek Meyer Paul Paulsen Marieke Postels Anmol Saggu Tim Süße |
| Stadtjugendpflege: | Simone Düring | Sarah Teichmann |
| Gäste: | keine | |

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung / Beschlussfähigkeit / Tagesordnung / Protokoll
TOP 2: Allgemeine Berichte
TOP 3: Berichte aus den Arbeitsgruppen
TOP 4: Neufassung der Geschäftsordnung
TOP 5: AST-Preise
TOP 6: Termine
TOP 7: Verschiedenes

TOP 1: Begrüßung / Beschlussfähigkeit / Tagesordnung / Protokoll

Alle Anwesenden werden begrüßt und die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Die Mitglieder beschließen die vorgelegte Tagesordnung.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Allgemeine Berichte

Bericht der Stadtjugendpflege

Sarah berichtet, dass sie für 2021 und 2022 unsere Haushalts-Ansätze angemeldet hat. Der Ansatz für unsere Geschäftskosten hat sich in den Wahljahren aufgrund gestiegener Preise des Dienstleisters für die Online-Wahl erhöht.

Bericht aus dem Ausschuss für Schule und Sport

Jurek berichtet, dass der Ausschuss sich mit den Einsparungen durch Corona beschäftigt hat. Einen großen Raum hat die Debatte über die Raumsituation an der GS Sprötze-Trelde eingenommen.

17:36 Uhr | Paul kommt zur Sitzung hinzu.



Bericht aus dem Ausschuss für Jugend, Soziales und Kultur

Tim berichtet, dass der Ausschuss sich mit den Kindertagestätten, dem neuen Seniorenbeirat sowie den Auswirkungen von Corona beschäftigt hat. Wir sprechen über die Situation durch die abgesagte Öffnung des Freibads. Marieke will zum Schwimmbad Kontakt aufnehmen, um weitere Informationen zu bekommen.

Bericht zur Öffentlichkeitsarbeit

Kein Bericht.

17:46 Uhr | Kai kommt zur Sitzung hinzu.

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen

Unser Antrag auf Einführung eines Sitzes im SteUm wird am 14.07.2020 im Rat (TOP 5) beraten. Ben beabsichtigt, den Antrag mündlich zu begründen, den Redebeitrag wird er vorher einmal zur Kenntnis geben. Ben kontaktiert den Ratsvorsitzenden Stöver zwecks Absprache zum Verfahren.

Weitere Berichte

Ben und Pascal haben am 23.06. am Termin mit Joachim Zinnecker teilgenommen. Es gibt einen Gesprächsvermerk in der Cloud.

TOP 3: Berichte aus den Arbeitsgruppen

Open-Air-Kino

Marieke schlägt vor, das Open-Air-Kino aufgrund des Verbotes für Großveranstaltungen abzusagen.

Abstimmungsergebnis: 6 dafür / 1 dagegen / 2 Enthaltungen – somit angenommen

Podcast

Die AG schlägt vor, drei Mikrofone für jeweils ca. 179 € (insgesamt ca. 537 €) anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür / 1 dagegen / keine Enthaltungen – somit angenommen

TOP 4: Neufassung der Geschäftsordnung

Ben hat einen Beschlussvorschlag vorgelegt.

Ben berichtet, dass der Bürgermeister vorgeschlagen hat, den Satz „Ziel ist es, Beschlüsse im Konsens zu fassen.“ zu streichen. Mattis schlägt vor, der Anregung zu folgen und eine entsprechende Bemerkung in die Begründung mit aufzunehmen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Es wird über den als Anlage beigefügten Beschluss abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Ben versichert sich, dass es keine Einwände gegen die bisherigen Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren gibt. Auf Nachfrage werden keine Einwände vorgebracht.

18:19 Uhr | Marieke verlässt die Sitzung.



TOP 5: AST-Preise

Wir sprechen über die Idee, eine Ermäßigung der Preise des Anruf-Sammeltaxis (AST) für Jugendliche zu beantragen. Dies wird positiv aufgenommen. Pascal wird einen Antrag schreiben.

TOP 6: Termine

Die Assistentin von Frau Schrag hat uns mehrere Terminvorschläge unterbreitet. Im schriftlichen Umlaufverfahren wurde bereits Montag, der 24.08., um 14 Uhr empfohlen. Ben schlägt vor, den Termin in Winsen stattfinden zu lassen. Ben schreibt Frau Herzog eine Mail.

Das Jugendparlament Stelle hat uns für einen Austausch den Dienstag oder Donnerstag in der nächsten Woche vorgeschlagen. Wir einigen uns auf Donnerstag, den 09.07., um 18 Uhr in der Rathauskantine. Ben informiert das JuPa Stelle über den Termin.

Morgen tagt wieder der Finanzausschuss, am 14.07. findet wieder eine Ratssitzung statt. Dann beginnt die politische Sommerpause.

Die nächste Sitzung des Jugendrates findet nach der Sommerpause voraussichtlich am 02.09.2020 um 17:20 Uhr im Rathaus statt.

Ben schlägt vor, nach der Sommerpause einen Planungssonntag durchzuführen. Der Jugendrat spricht sich dafür aus, bereits jetzt einen Termin ins Auge zu fassen; wir einigen uns auf den 20.09.2020.

TOP 7: Verschiedenes

Handy-Boxen

Pascal schlägt vor, dass sich der Jugendrat dafür einsetzt, Handy-Sammelboxen z. B. im Jugendzentrum oder an den Schulen aufzustellen. Dieser Vorschlag wird erst einmal positiv aufgenommen. Marieke, Pascal und Paul werden sich mit dem Thema beschäftigen.

Inklusion in der Ausbildung

Paul weist darauf hin, dass in Buchholz aus seiner Sicht ein Berufsbildungswerk (BBW) fehle. Auch in weiteren Bereichen (v. a. auf dem Stadtfest sowie im Bereich Sport & Freizeit) werde die UN-Behindertenrechtskonvention nicht eingehalten. Ben bittet ihn, zur nächsten Sitzung einen konkreten Entwurf für einen Prüfauftrag o. Ä. zu schreiben.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht. Die Sitzung schließt um 19:10 Uhr.

Anmerkung: Das Verfahren zur Genehmigung dieses Protokolls ergibt sich aus der Geschäftsordnung vom 01.07.2020.

Anlage: Beschluss zur Neufassung der Geschäftsordnung (TOP 4)

NEUFASSUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Beschluss des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide



Beratungsfolge

| | | |
|------------|---|-------------|
| 27.05.2020 | 11. Sitzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide | Vorberatung |
| 03.06.2020 | Einreichung beim Bürgermeister | |
| 22.06.2020 | Gespräch mit dem Bürgermeister | |
| 01.07.2020 | 13. Sitzung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide | |

Beschluss

Die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 01.07.2020 wird beschlossen.

Die Geschäftsordnung tritt am 02.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Begründung

Der Jugendrat kann sich gemäß § 3 Abs. 7 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz in der Nordheide in der zurzeit gültigen Fassung selbst eine Geschäftsordnung geben. Die Anlagen 1 und 2 wurden in der Fassung vom 30.05.2020 beim Bürgermeister eingereicht und mit dem Bürgermeister erörtert. Die Änderungsvorschläge des Bürgermeisters wurden in die aktuellen Fassungen der Anlagen 1 und 2 übernommen. Somit ist die Zustimmung des Bürgermeisters gemäß § 3 Abs. 7 S. 2 der o. g. Satzung eingeholt.

Zur inhaltlichen Begründung verweise ich auf die Anlage 2.

Zur Information: Nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat wird dieser Beschluss dem Fachdienst 20.01 (Jugend und Soziales) zur Kenntnis gegeben.

Anlagen

1. Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 01.07.2020
2. Erläuterung und Begründung zur Geschäftsordnung vom 01.07.2020

Abstimmungsergebnis

Einstimmig beschlossen.



**Geschäftsordnung
des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide
vom 01.07.2020**

Aufgrund des § 3 Absatz 7 Satz 1 der Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 21.07.2015 in der Fassung vom 01.12.2018 gibt sich der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide folgende Geschäftsordnung:

I. Der Jugendrat

§ 1

Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus den gewählten Mitgliedern, Jugendrät:innen genannt, und der Stadtjugendpflege.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Jugendrat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Jugendrates den Jugendrat rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 2

Vorsitz des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vertreter:in.
- (2) Der Jugendrat kann abweichend von Absatz 1 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehende Doppelspitze gebildet wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 8 Absatz 3 und 9 Absatz 4 für die beiden Vorsitzenden gleichermaßen.

§ 3

Stadtjugendpflege

- (1) Die Stadtjugendpflege gehört dem Jugendrat als ständiges beratendes Mitglied an.
- (2) Die Stadtjugendpflege unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit und bildet das Bindeglied zwischen dem Jugendrat und der Verwaltung.
- (3) Die Stadtjugendpflege lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Außerdem leitet die Stadtjugendpflege die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der:des Vorsitzenden. Abweichend von Satz 2 kann die Stadtjugendpflege für die Sitzungsleitung auch eine andere geeignete Person bestimmen.

§ 4

Arbeitsgruppen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat kann insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten sowie zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendrates regelmäßig über ihre Arbeit und können dem Jugendrat Beschlussempfehlungen vorlegen.



II. Sitzungen des Jugendrates

§ 5

Sitzungen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt auf seiner Sitzung den nächsten Sitzungstermin fest. Bei Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 entfällt die Ladung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beruft die:der Vorsitzende oder die Stadtjugendpflege den Jugendrat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen. Für das Vorgehen nach Satz 1 müssen die Mitglieder mindestens 72 Stunden vor der Sitzung eine Ladung erhalten.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Zu allen öffentlichen Sitzungen wird öffentlich auf geeignetem Wege eingeladen.
- (5) Der Jugendrat kann in Ausnahmefällen die Anzahl der Gäste mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder begrenzen und zur Durchsetzung dieser Begrenzung eine verpflichtende Anmeldung für Gäste einführen. Auf das Verfahren nach Satz 1 muss in der Einladung nach Absatz 4 hingewiesen werden.
- (6) Sitzungen können in besonderen Fällen auch digital oder in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Sitzungen nach Satz 1 sind abweichend von Absatz 3 in der Regel nicht öffentlich. Abstimmungen werden im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Absatz 6 durchgeführt.

§ 6

Verlauf der Sitzungen

- (1) Die:der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendrates.
- (2) Der Jugendrat setzt zu Beginn der Sitzung gemeinsam die Tagesordnung fest.
- (3) Der Jugendrat kann Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes und dem Wunsch von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Festsetzung der Tagesordnung,
 - d) ggf. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung,
 - e) ggf. Bericht der Stadtjugendpflege,
 - f) ggf. Berichte aus den Ausschüssen des Rates,
 - g) ggf. Berichte aus den Arbeitsgruppen,
 - h) ggf. Einwohner:innen-Fragestunde
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - b) Schluss der Redeliste
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an eine Arbeitsgruppe
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.



§ 8

Abstimmungen

- (1) Der Jugendrat ist mit einer Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig. Weiterhin gilt § 65 Absatz 1 und 2 NKomVG entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Jugendrates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die:der Vorsitzende des Jugendrates die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmungen werden nach Maßgabe des § 9 durchgeführt.
- (5) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung nach Absatz 4 hat den Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.
- (6) In besonderen Fällen können Anträge im schriftlichen Umlaufverfahren gestellt und abgestimmt werden. Die Einzelheiten regelt der Jugendrat.

§ 9

Geheime Abstimmungen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Abstimmungen ist aus der Mitte des Jugendrates ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Die Stadtjugendpflege oder die:der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 10

Protokoll

- (1) Der Jugendrat beauftragt zu Beginn der Sitzung ein Mitglied oder die Stadtjugendpflege mit der Protokollführung.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Jugendrates,
 - c) die Namen der anwesenden Gäste,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Zur Erleichterung der Protokollführung sind Tonaufzeichnungen der Sitzung zulässig. Diese Aufnahmen sind nach der nächsten Sitzung zu löschen.



- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 48 Stunden, nachdem das Protokoll den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde, keine Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Wenn Einwendungen geltend gemacht werden, werden diese als Ergänzung mit in das Protokoll aufgenommen und der Jugendrat genehmigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Nach der Genehmigung des Protokolls wird dieses auf der Internetseite des Jugendrates veröffentlicht.

III. Weitere Bestimmungen

§ 11

Verschwiegenheit

Die Jugendratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§ 12

Unterstützung durch die Verwaltung

Der Jugendrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung einladen. Diese unterstützen den Jugendrat in allen Belangen.

§ 13

Abweichendes Verfahren

Der Jugendrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ein von dieser Geschäftsordnung abweichendes Verfahren beschließen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Buchholz in der Nordheide, den 01.07.2020

Marieke Postels
Vorsitzende

Ben Meisborn
Vorsitzender



Bezug:

- Satzung über die Einrichtung eines Jugendrates in der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 21.07.2015 in der Fassung vom 01.12.2018
- Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide vom 21.07.2015

INHALT

| | | |
|------|---|----|
| A | Erster Teil..... | 1 |
| | Ausgangslage..... | 1 |
| | Zielsetzung..... | 2 |
| | Vorgehensweise | 2 |
| B | Zweiter Teil..... | 3 |
| I. | Der Jugendrat | 3 |
| | Mitglieder des Jugendrates | 3 |
| | Vorsitz des Jugendrates..... | 3 |
| | Stadtjugendpflege | 4 |
| | Arbeitsgruppen des Jugendrates..... | 4 |
| II. | Verfahren des Jugendrates..... | 5 |
| | Sitzungen des Jugendrates | 5 |
| | Verlauf der Sitzungen | 6 |
| | Abstimmungen und Beschlussfassung | 8 |
| | Geheime Abstimmungen und Wahlen | 9 |
| | Protokoll..... | 10 |
| III. | Weitere Bestimmungen | 11 |
| IV. | Schlussbestimmungen..... | 12 |

A ERSTER TEIL

Ausgangslage

Die derzeit geltende Geschäftsordnung vom 21.07.2015 ist die erste Geschäftsordnung des Jugendrates der Stadt Buchholz in der Nordheide und wurde als Beschlussvorschlag der Verwaltung vom Rat der Stadt beschlossen.

Der zweite Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung #01 am 24.01.2018 eine geänderte Geschäftsordnung beschlossen. Aufgrund eines Missverständnisses ging der dritte Jugendrat zwischenzeitlich davon aus, dass die Geschäftsordnung vom 24.01.2018 die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 abgelöst hätte. Mit Schreiben vom 07.05.2020 hat die Stadtjugendpflege jedoch darauf hingewiesen, dass die Geschäftsordnung vom 24.01.2018 nicht final beschlossen wurde und dadurch weiterhin die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 gilt.



Mittlerweile kann sich der Jugendrat auf Grundlage der ersten Änderungssatzung zur Bezugssatzung seine Geschäftsordnung selbst geben. Sie bedarf zwar der Zustimmung des Bürgermeisters, eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt ist aber nicht mehr notwendig.

Zielsetzung

Der dritte Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide verfolgt das Vorhaben einer neuen Geschäftsordnung vor allem, da die geltende Geschäftsordnung nicht ausreichend an die Bedürfnisse des Jugendrates angepasst ist. Viele Bestimmungen weisen Ähnlichkeiten zu den Bestimmungen des Rates auf, dessen Verfahren jedoch vergleichsweise bürokratisch ist. Der Jugendrat verfolgt mit seiner Geschäftsordnung das Ziel, ein schlankes und möglichst effektives Verfahren zu etablieren.

Ein weiteres Ziel ist eine gesteigerte Flexibilität des Jugendrates. Einige Regelungen (z. B. die Ladung) sind an hohe Auflagen bzw. lange Fristen geknüpft und schränken den Jugendrat dadurch unnötig ein. Außerdem sind viele Kompetenzen ausschließlich an die Stadtjugendpflege übertragen. Die Kompetenzen der Stadtjugendpflege wurden im vorliegenden Entwurf neu verteilt, um die Handlungsfähigkeit des Jugendrates auch bei Abwesenheit der Stadtjugendpflege sicherzustellen.

Die aktuelle Problematik der Covid19-Pandemie hat außerdem gezeigt, dass in der Geschäftsordnung einige Regelungslücken vorhanden sind, die ein flexibles Vorgehen verhindern. Da der Versuch des Jugendrates, diese Regelungslücken kurzfristige durch einen Beschluss zu schließen, durch die Verwaltung abgelehnt wurde, sind für diese Aspekte in der neuen Geschäftsordnung nun Regelungen vorgesehen. Zusätzlich enthält die neue Geschäftsordnung einen Paragraphen in Anlehnung an die Öffnungsklausel in der Geschäftsordnung des Rates, die dem Jugendrat nun ein von der Geschäftsordnung abweichendes Verfahren ermöglicht und damit mehr Flexibilität schafft.

Vorgehensweise

In der bisherigen Geschäftsordnung sind die Bestimmungen teilweise nicht thematisch sortiert, z. B. sind die Bestimmungen zur Niederschrift des Jugendrates auf drei Paragraphen verteilt. Da die Struktur der geltenden Geschäftsordnung deshalb grundlegend überarbeitet werden sollte, wurde statt einer Änderung der Geschäftsordnung ein vollständig neuer Entwurf gefertigt.

In den hier vorliegenden Entwurf fließen die bisherige Geschäftsordnung sowie die Änderungsvorschläge des zweiten Jugendrates, die Geschäftsordnungen der anderen städtischen Jugendräte in Niedersachsen sowie die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Buchholz mit ein.

Im zweiten Teil sind die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung (graue Kästen) dem Entwurf der neuen Geschäftsordnung (grüne Kästen) gegenübergestellt. Zusätzlich wird der Entwurf bei gestrichenen sowie geänderten Bestimmungen kurz begründet. Zur besseren Übersichtlichkeit ist der Entwurf ohne Anmerkungen in einem gesonderten Dokument beigefügt.



B ZWEITER TEIL

I. DER JUGENDRAT

Mitglieder des Jugendrates

§1 Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus der Stadtjugendpflege und den gewählten Mitgliedern, Jugendrät:innen genannt.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrats haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Jugendrat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Jugendrats teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Jugendrats vor der Sitzung die Stadtjugendpflege zu benachrichtigen.

§ 1 Mitglieder des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat besteht aus den gewählten Mitgliedern, Jugendräte genannt, und der Stadtjugendpflege.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Jugendrat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen.
- (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Jugendrates den Jugendrat rechtzeitig zu benachrichtigen.

Zu (1): Änderung der Reihenfolge. Die gewählten Mitglieder werden vor den beratenden Mitgliedern genannt.

Zu (2): Unveränderter Text.

Zu (3): Die Mitglieder sollten ihre Verhinderung zur Förderung einer effektiven Arbeitsweise direkt dem Jugendrat ankündigen. Dazu stehen geeignete Kommunikationswege zur Verfügung.

Vorsitz des Jugendrates

§1 Mitglieder des Jugendrates

- (3) Der Jugendrat wählt in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in.

§ 2 Vorsitz des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat wählt eine:n Vorsitzende:n und eine:n Vertreter:in.
- (2) Der Jugendrat kann abweichend von Absatz 1 mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschließen, dass eine aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden bestehende Doppelspitze gebildet wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 8 Absatz 3 und 9 Absatz 4 für die beiden Vorsitzenden gleichermaßen.

Zu (1): Wenn der Wunsch einer geheimen Wahl besteht, wird § 8 Abs. 4 angewendet.



Zu (2): Dieses Verfahren findet im dritten Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide bereits Anwendung. Durch die Aufnahme in die Geschäftsordnung soll es den folgenden Jugendräten vereinfacht werden, dieses Vorgehen ebenfalls anzuwenden.

Stadtjugendpflege

§ 3 Stadtjugendpflege

- (1) Die Stadtjugendpflege gehört dem Jugendrat als ständiges beratendes Mitglied an.
- (2) Die Stadtjugendpflege unterstützt den Jugendrat bei seiner Arbeit und bildet das Bindeglied zwischen dem Jugendrat und der Verwaltung.
- (3) Die Stadtjugendpflege lädt die Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Außerdem leitet die Stadtjugendpflege die konstituierende Sitzung bis zur Wahl der:des Vorsitzenden. Abweichend von Satz 2 kann die Stadtjugendpflege für die Sitzungsleitung auch eine andere geeignete Person bestimmen.

Zu (1): Vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide

Zu (2): Diese Definition der Aufgaben ergibt sich aus der bisherigen Praxis.

Zu (3): Hierzu gab es bisher keine Regelung. Der Absatz wurde auf Wunsch des Bürgermeisters ergänzt und ergibt sich aus der bisherigen Praxis.

Arbeitsgruppen des Jugendrates

§ 4 Arbeitsgruppen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat kann insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Projekten sowie zur Bearbeitung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Die Arbeitsgruppen berichten in den Sitzungen des Jugendrates regelmäßig über ihre Arbeit und können dem Jugendrat Beschlussempfehlungen vorlegen.

Zu (1): Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

Die Arbeitsgruppen können mit Personen kooperieren, die nicht Mitglieder des Jugendrates im Sinne des § 1 Abs. 1 sind; hierzu kann der Jugendrat beschließen, dass diese Personen der entsprechenden Arbeitsgruppe als beratendes Mitglied angehören. Beratende Mitglieder haben kein Stimmrecht und bekommen keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Zu (2): Der regelmäßige Bericht der Arbeitsgruppen hat sich in der Praxis bewährt.

Die Arbeitsgruppen können zu ihrem Arbeitsgebiet eigenständig Beschlüsse fassen. Abweichend davon liegt die Beschlussfassungskompetenz für Entscheidungen, die entweder erhebliche Auswirkungen haben oder öffentlich kommuniziert werden, beim Jugendrat. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit wird der Beschluss durch den Jugendrat gefasst. Für Abstimmungen im Jugendrat legt die zuständige Arbeitsgruppe eine Beschlussempfehlung vor.



II. VERFAHREN DES JUGENDRATES

Sitzungen des Jugendrates

§ 2 Sitzungen des Jugendrats

- (1) Die Stadtjugendpflege beruft die Sitzungen des Jugendrats ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Der Jugendrat tagt jeweils 1-3 Wochen nach den niedersächsischen Schulferien (Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien, Osterferien, Pfingstferien). Zudem ist der Jugendrat einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Jugendratsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 7 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Zu allen Sitzungen wird zusätzlich öffentlich über die Presse, die Webseite und soziale Netzwerke eingeladen.
- ...
- (7) Alle Jugendratssitzungen sind öffentlich.

Abs. 2 Satz 1 entfällt, da sich dieser in der Praxis nicht bewährt hat.

§ 5 Sitzungen des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat setzt auf seiner Sitzung den nächsten Sitzungstermin fest. Bei Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 entfällt die Ladung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beruft die:der Vorsitzende oder die Stadtjugendpflege den Jugendrat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beantragen. Für das Vorgehen nach Satz 1 müssen die Mitglieder mindestens 72 Stunden vor der Sitzung eine Ladung erhalten.
- (3) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (4) Zu allen öffentlichen Sitzungen wird öffentlich auf geeignetem Wege eingeladen.
- (5) Der Jugendrat kann in Ausnahmefällen die Anzahl der Gäste mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder begrenzen und zur Durchsetzung dieser Begrenzung eine verpflichtende Anmeldung für Gäste einführen. Auf das Verfahren nach Satz 1 muss in der Einladung nach Absatz 4 hingewiesen werden.
- (6) Sitzungen können in besonderen Fällen auch digital oder in Form einer Telefonkonferenz stattfinden. Sitzungen nach Satz 1 sind abweichend von Absatz 3 in der Regel nicht öffentlich. Abstimmungen werden im schriftlichen Umlaufverfahren gemäß § 8 Absatz 6 durchgeführt.

Zu (1): Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt und vereinfacht die Arbeit durch den Entfall des mit der Ladung verbundenen Aufwands.



Zu (2): Eine lange Ladungsfrist ist nicht notwendig und schränkt die Flexibilität des Jugendrates unnötig ein. Die Ladungsfrist von drei Tagen beruht auf dem GO-Entwurf des zweiten Jugendrates.

Zu (3): In Verbindung mit § 7 Abs. 1 lit. a wird die das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit geregelt. Der zweite Jugendrat hat in seinem GO-Entwurf bereits empfohlen, die Möglichkeit eines Ausschlusses der Öffentlichkeit zu schaffen. Durch diese Regelung kann der Jugendrat flexibler agieren.

Zu (4): Der Jugendrat sollte nach eigenem Ermessen geeignete Wege zur Kommunikation auswählen, da sich diese Auswahl ändern kann. Durch diese Regelung ist für diesen Fall keine Änderung der GO notwendig.

Zu (5): Sollte die Begrenzung der Anzahl der Gäste in Ausnahmefällen notwendig sein, wird hiermit eine flexible Regelung in der GO verankert.

Zu (6): Wenn eine Präsenzsitzung in besonderen Fällen nicht möglich ist, wird hiermit die Arbeits- und Beschlussfähigkeit sichergestellt. Die Öffentlichkeit von digitalen Sitzungen / Telefonkonferenzen lässt sich aus technischen Gründen nur schwer herstellen. Deswegen sollte darauf verzichtet werden können; die Information der Öffentlichkeit ist in besonderem Maße zu berücksichtigen. Die Anwendung des schriftlichen Umlaufverfahrens für Sitzungen nach diesem Absatz hat sich in der Praxis bewährt.

Verlauf der Sitzungen

§ 3 Tagesordnung des Jugendrats

- (1) Die Stadtjugendpflege setzt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Jugendrats die Tagesordnung fest. Der Jugendrat setzt zu Beginn der Jugendratssitzung gemeinsam Ergänzungen für die aktuelle Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor der Verhandlung erweitert werden. Die/der Vorsitzende ist auch berechtigt Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Stadtjugendpflege hat mit der Einladung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zu versenden

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Jugendrats.
- (2) Die Sitzungen des Jugendrats sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) ggf. Bericht der Stadtjugendpflege,
 - e) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - f) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Jugendrats,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - h) Schließung der Sitzung.

Abs. 2 lit. f entfällt aufgrund nicht vorhandener Inanspruchnahme.



§ 6 Verlauf der Sitzungen

- (1) Die:der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendrates.
- (2) Der Jugendrat setzt zu Beginn der Sitzung gemeinsam die Tagesordnung fest.
- (3) Der Jugendrat kann Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes und dem Wunsch von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder von der Tagesordnung absetzen.
- (4) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c) Festsetzung der Tagesordnung,
 - d) ggf. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung,
 - e) ggf. Bericht der Stadtjugendpflege,
 - f) ggf. Berichte aus den Ausschüssen des Rates,
 - g) ggf. Berichte aus den Arbeitsgruppen,
 - h) ggf. Einwohner:innen-Fragestunde
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - j) Schließung der Sitzung.

Zu (1): Geringfügige sprachliche Änderung.

Zu (2): Dieses Verfahren schafft eine höhere Flexibilität und hat sich in der Praxis bewährt.

Zu (3): Die Entscheidung über Absetzung eines TOP sollte durch den Jugendrat getroffen werden.

Zu (4): Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.



Abstimmungen und Beschlussfassung

§ 5 Anträge

Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Der Jugendrat ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ziel ist es, Beschlüsse im Konsens zu fassen.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Jugendrats ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die/der Vorsitzende des Jugendrats die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Jugendrats ist namentlich abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Unterbrechung der Sitzung
- c) Vertagung
- e) Schluss der Debatte

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Ausschluss der Öffentlichkeit
 - b) Schluss der Redeliste
 - c) Schluss der Debatte
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an eine Arbeitsgruppe
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

Zu (1) a): Vgl. Begründung zu § 5 Abs. 3

Zu (1) b) bis e): Unveränderter Text.

Zu (1) f): Diese Regelung ist aufgrund des neuen § 4 an § 9 Abs. 1 lit. b der GO des Rates angelehnt.

Zu (2): Unveränderter Text.



§ 8 Abstimmungen

- (1) Der Jugendrat ist mit einer Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beschlussfähig. Weiterhin gilt § 65 Absatz 1 und 2 NKomVG entsprechend, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Jugendrates ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die:der Vorsitzende des Jugendrates die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmungen werden nach Maßgabe des § 9 durchgeführt.
- (5) Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Die geheime Abstimmung nach Absatz 4 hat den Vorrang vor der namentlichen Abstimmung.
- (6) In besonderen Fällen können Anträge im schriftlichen Umlaufverfahren gestellt und abgestimmt werden. Die Einzelheiten regelt der Jugendrat.

Zu (1): Geringfügige Änderungen.

Zu (2): Satz 3 wurde auf Wunsch des Bürgermeisters ergänzt. Ergänzend zu diesem Absatz sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Ziel grundsätzlich ist, Beschlüsse im Konsens zu fassen.

Zu (3): Geringfügige sprachliche Änderungen.

Zu (4): Hierdurch wird eine Grundlage für Abstimmungen nach § 9 geschaffen.

Zu (5): Der Vorrang der geheimen Abstimmung ist an die GO des Rates angelehnt.

Zu (6): Durch diese Regelung wird die kurzfristige Beschlussfähigkeit sichergestellt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis sehr bewährt.

Geheime Abstimmungen und Wahlen

§ 7 Geheime Abstimmungen und Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Jugendrats ein aus mindestens 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die Stadtjugendpflege gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.



Abs. 3 entfällt, da sich dieser in der Praxis nicht bewährt hat.

§ 9 Geheime Abstimmungen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Abstimmungen ist aus der Mitte des Jugendrates ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmabgabe hat so zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Die Stadtjugendpflege oder die:der Vorsitzende gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

Zu (1): Unveränderter Text.

Zu (2) und (3): Geringfügige Änderungen.

Zu (4): Durch diese Regelung wird die Flexibilität des Jugendrates erhöht.

Protokoll

§ 2 Sitzungen des Jugendrats

- (6) Die Stadtjugendpflege erstellt von jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll. Es wird allen Jugendratsmitgliedern zugestellt und wird auf der Webseite der Stadt Buchholz in der Nordheide veröffentlicht.

§ 8 Niederschrift

- (1) Die Stadtjugendpflege ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie ist oder bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Jugendrats,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.



§ 10 Protokoll

- (1) Der Jugendrat beauftragt zu Beginn der Sitzung ein Mitglied oder die Stadtjugendpflege mit der Protokollführung.
- (2) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Jugendrates,
 - c) die Namen der anwesenden Gäste,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den wesentlichen Inhalt der Beratung,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (3) Zur Erleichterung der Protokollführung sind Tonaufzeichnungen der Sitzung zulässig. Diese Aufnahmen sind nach der nächsten Sitzung zu löschen.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 48 Stunden, nachdem das Protokoll den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde, keine Einwendungen gegen das Protokoll geltend gemacht werden. Wenn Einwendungen geltend gemacht werden, werden diese als Ergänzung mit in das Protokoll aufgenommen und der Jugendrat genehmigt das Protokoll auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Nach der Genehmigung des Protokolls wird dieses auf der Internetseite des Jugendrates veröffentlicht.

Zu (1): Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

Zu (2): Geringfügige Änderungen.

Zu (3): Geringfügige sprachliche Änderungen.

Zu (4): In Anbetracht der nicht vorhandenen Einwendungen ist der mit dem bisherigen Verfahren verbundene Aufwand entbehrlich. Die neue Regelung wahrt die Rechte der Mitglieder, gleichzeitig wird das Verfahren effizienter und die Niederschrift wird eher veröffentlicht.

Zu (5): Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

III. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Jugendrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Bei Teilnahme minderjähriger Ratsmitglieder bedarf es der einmaligen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Absatz 1 gilt für vom Jugendrat selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

Der § 9 Abs. 1 und 2 entfällt, da diese Regelung entbehrlich ist. Andere Jugendräte und der Rat der Stadt haben hierzu ebenfalls keine Regelungen aufgestellt.

- entfällt ersatzlos -



§ 10 Verschwiegenheit

Die Jugendratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§ 11 Verschwiegenheit

- unveränderter Text -

§ 11 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Jugendrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bedienstete der Stadtverwaltung einladen. Diese unterstützen den Jugendrat in allen Belangen.

§ 12 Unterstützung durch die Verwaltung

- unveränderter Text -

§ 13 Abweichendes Verfahren

Der Jugendrat kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder ein von dieser Geschäftsordnung abweichendes Verfahren beschließen.

Zu § 13: Diese Regelung ist an die Öffnungsklausel in der Geschäftsordnung des Rates angelehnt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Zu Satz 1: Vgl. § 3 Abs. 7 der Bezugssatzung.

Zu Satz 2: Keine Begründung.